
MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2025/3

17.09.2025

1 Aktuelles

1.1 Großes Release mit längerem Wartungszeitraum am 1. Oktober 2025

Wie in den vergangenen Jahren findet am 1. Oktober 2025 ein großes Release statt, bei welchem auch eine Aktualisierung des Webdienstes erfolgt.

Im Rahmen des Release erfolgt die Anpassung und Migration einer größeren Menge von Daten aufgrund der sich ergebenden Änderungen (siehe „Neuheiten im MaStR“). Deshalb gehen wir davon aus, dass die Auslieferung am 1. Oktober deutlich länger dauern wird als die üblichen Releases. Das MaStR wird voraussichtlich den ganzen Vormittag nicht zur Verfügung stehen.

1.2 Aussetzen der Verwaltungsverfahren

Auf Grund von Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Funktionen zum 1. Oktober 2025 werden die Verwaltungsverfahren gegen Netzbetreiber erst Mitte Oktober wieder aufgenommen.

1.3 Erhöhung der Sicherheit bei der SSL-Verschlüsselung

Das MaStR wird ab dem 1. Oktober 2025 bei der Verschlüsselung mit TLS 1.2 die Chiffren bzw. Cipher Suites

- TLS_ECDHE_RSA_WITH_AES_256_CBC_SHA384 (IANA-Nr. 0xC028) und
- TLS_ECDHE_RSA_WITH_AES_128_CBC_SHA256 (IANA-Nr. 0xC027)

nicht mehr unterstützen. Diese Maßnahme erhöht die Sicherheit der SSL-Verschlüsselung. Diese Information richtet sich hauptsächlich an Netzbetreiber, die über den Webdienst mit dem MaStR kommunizieren.

1.4 Qualitätsinitiative auf Grund der Nutzung der MaStR-Daten durch die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur

1.4.1 Nettonennleistung

Mit der FAQ zur Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ([BK8-24-001-A](#)) hat die Beschlusskammer 8 am 28.08.2025 darüber informiert, dass bei der Ermittlung der Erneuerbaren-Energie-Kennzahl (EKZ) für die installierte Erzeugungsleistung verstärkt auf die im Marktstammdatenregister hinterlegten Werte der Nettonennleistung abgestellt werden soll.

Aus diesem Grund führt die Bundesnetzagentur im August und September eine Qualitätsinitiative für die Nettonennleistung durch. Sie besteht aus den folgenden zwei Punkten.

- *Erneuter Start von Korrekturaufforderungen, die angelegt wurden, bevor es die Funktion der automatischen Datenübernahme gab.*
Die automatische Datenübernahme wurde auf Korrekturaufforderungen angewandt, die vor der Einführung dieser Funktion erstellt wurden (vgl. auch 1.5.1). Dabei wurden die Korrekturvorschläge priorisiert, bei denen die Abweichung zwischen der registrierten Nettonennleistung und dem Korrekturvorschlag des Netzbetreibers besonders groß ist. In den Fällen, in denen eine automatische Datenübernahme möglich ist, erfolgt diese bis Ende September.
- *Geänderte Priorisierung der Verwaltungsverfahren gegen Anlagenbetreiber wegen nicht bearbeiteter Korrekturvorschläge.*
Auch bei den Verwaltungsverfahren wurde die Priorisierung so angepasst, dass vorrangig Korrekturvorschläge berücksichtigt werden, bei denen die Abweichung zwischen der registrierten Nettonennleistung und dem Korrekturvorschlag des Netzbetreibers besonders groß ist.

1.4.2 Spannungsebene

Außerdem spielt die Zuordnung zur Spannungsebene für die Auswertung der Beschlusskammer 8 eine wichtige Rolle, daher wurden neue Möglichkeiten für die Netzbetreiber geschaffen die Spannungsebene zu plausibilisieren.

Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung durch Netzbetreiber

Im MaStR wird die Spannungsebene im ersten Schritt durch die Anlagenbetreiber angegeben. Dies dient sowohl der eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Einheit als auch der Sicherstellung, dass im MaStR für statistische Auswertungen stets eine Spannungsebene hinterlegt ist. Diese Angabe des Anlagenbetreibers soll und kann nicht korrigiert werden. Der Wert wird jedoch überschrieben, sobald der Netzbetreiber den Netzanschlusspunkt für die Einheit angelegt hat und dort die Spannungsebene hinterlegt. Aus diesem Grund gibt es nun in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ zwei Spalten für die Spannungsebene.

In der Spalte „Spannungsebene der Netzbetreiberzuordnung“ ist zunächst die Angabe des Anlagenbetreibers hinterlegt. Diese Angabe wird in der Liste entfernt, sobald der Netzbetreiber am Netzanschlusspunkt die Spannungsebene hinterlegt. Dieses Datum wird dann in der Spalte „Spannungsebene des Netzanschlusspunktes“ angezeigt.

Einheiten in meinem Netz			
MaStR-Nr. der Einheit	Anzeige-Name der Einheit	Spannungsebene des Netzanschlusspunktes	Spannungsebene der Netzbetreiberzuordnung
  SEE903272182415	Ackerland Plus		Mittelspannung
  SEE987863863679	Allesverbrenner		Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)
  SEE939629426062	Anlage halt		Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)
  SEE916871942700	Auf dem Dach	Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)	
  SEE941023224496	Batterie ABC	Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)	
  SEE935419783223	Biomasse Demo		Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)

Durch Filtern in der Spalte „Spannungsebene der Netzbetreiberzuordnung“ können grobe Fehler bei der Angabe der Spannungsebene schnell identifiziert werden. Diese können korrigiert werden, indem der Netzanschlusspunkt hinterlegt wird.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Zuordnung zur technischen Lokation und der Netzanschlusspunkt zu jedem Zeitpunkt der Netzbetreiberprüfung vorgenommen werden können. Hierfür ist es nicht notwendig, dass der Datenkorrekturprozess abgeschlossen ist.

Auch weil die Freigabe der MaStR-Daten für den Übertragungsnetzbetreiber erst erfolgt, wenn die Einheit durch den Anschlussnetzbetreiber einem Bilanzierungsgebiet und somit einer Regelzone zugeordnet wurde, ist es empfehlenswert den Netzanschlusspunkt frühzeitig anzulegen.

1.5 Aufräumaktionen

1.5.1 Automatische Datenkorrektur bei alten Tickets

Die Bundesnetzagentur hat damit begonnen, die automatische Datenübernahme auf Korrekturvorschläge anzuwenden, die vor der Einführung der Funktion erstellt und bisher nicht bearbeitet wurden. Es handelt sich hierbei um Korrekturvorschläge, die vor dem 03.12.2020 erstellt wurden und die für eine automatische Datenübernahme grundsätzlich infrage kommen.

Auf Grund der Vielzahl der Tickets muss die Bearbeitung gestaffelt werden und wird sich über mehrere Monate hinziehen. Die Anlagenbetreiber werden per E-Mail über den weiterhin offenen Korrekturvorschlag benachrichtigt und darüber informiert, dass eine automatische Datenübernahme erfolgt, wenn das Ticket nicht innerhalb von vier Wochen bearbeitet wird.

Eine automatische Datenübernahme wird nicht in jedem Fall durchführbar sein. In diesen Fällen werden die Anlagenbetreiber darüber informiert, dass die Datenkorrektur nicht automatisch geschlossen werden konnte und diese innerhalb einer weiteren vierwöchigen Frist zu bearbeiten ist.

1.5.2 Weitere Wiedervorlagen bei fehlerhaft verwendeten Korrekturvorschlägen

Die Bundesnetzagentur hat weitere Fälle identifiziert, bei denen das Freitextfeld zur Korrektur der Anlagenbetreiberdaten verwendet wurde, vgl. 1.2.1 im Newsletter 2025/2. Es handelt sich um 4.500 zusätzliche Tickets, bei denen neben dem Freitextfeld auch eine feldbasierte Datenkorrektur für die Einheit hinterlegt wurde.

Die Bundesnetzagentur wird auch diese Tickets mit einem entsprechenden Hinweis an die Netzbetreiber zurückgeben. Wenn die Korrektur der Anlagenbetreiberdaten weiterhin erforderlich sein sollte, dann soll ein neuer Korrekturvorschlag mit einer feldbasierten Korrektur erstellt werden.

Auf der Hilfeseite „[Aktionen zur Qualitätssicherung](#)“ wurden die Fälle in der Tabelle der betroffenen Ticketprozesse unter der Aktion vom 14.07.2025 ergänzt.

2 Netzbetreiberprüfung

2.1 Keine Korrekturvorschläge ohne korrigiertes Datenfeld

Wie im Newsletter 2025/2 angekündigt, wird es ab dem 01. Oktober 2025 nicht mehr möglich sein, Korrekturvorschläge zu erstellen, die ausschließlich eine Nachricht an den Anlagenbetreiber enthalten. Das Nachrichtenfeld steht weiterhin zur Verfügung, der Korrekturvorschlag kann jedoch nur abgeschickt werden, wenn mindestens ein Datenfeld zur Korrektur vorgeschlagen wird.

Sollte eine Korrektur nicht möglich sein, weil noch Klärungsbedarf mit dem Anlagenbetreiber besteht, muss diese Klärung außerhalb des MaStRs stattfinden. Sie können die im MaStR hinterlegten Kontaktdaten des Anlagenbetreibers zur Kontaktaufnahme verwenden, jedoch nicht die Funktionen des MaStRs. Sie finden die Kontaktdaten des Anlagenbetreibers entweder in der Detailansicht des Anlagenbetreibers unter Kontakt oder im Reiter Benutzerrollen.

Die im Newsletter 2025/2 angekündigte Bereinigungsaktion der Altfälle dauert weiterhin an.

2.2 Hinterlegung des Grundes für die Reaktivierung einer Einheit im entsprechenden Ticket

Die Bundesnetzagentur deaktiviert aus verschiedenen Gründen Einheiten im MaStR, insbesondere, wenn davon ausgegangen wird, dass es sich bei dieser Einheit um ein Duplikat handelt. Der Anlagenbetreiber erhält die Möglichkeit der Deaktivierung dieser Einheit zu widersprechen. Stimmt die Bundesnetzagentur dem Widerspruch zu, wird die Einheit reaktiviert.

In diesem Fall startet eine erneute Netzbetreiberprüfung mit dem letzten Vorgang „Die Einheit wurde nach einer Deaktivierung reaktiviert“. Dieses Ticket enthält nun den Grund für die Reaktivierung, der von der Bundesnetzagentur hinterlegt wird. Der Grund kann ebenfalls über den Webdienst abgerufen werden.

Netzbetreiberprüfung gestartet

Beschreibung

Der Anlagenbetreiber **Zweiter Anlagenbetreiber (ABR980106927152)** hat Sie als Anschlussnetzbetreiber für die Einheit **„Auf dem Dach“ (SEE916871942700, Solareinheit, 11 kW)** angegeben. Die Bundesnetzagentur fordert Sie auf, die Netzbetreiberprüfung für die Daten der Einheit und des Anlagenbetreibers innerhalb der in diesem Ticket vorgegebenen Frist durchzuführen. Den Grund für den Start der Netzbetreiberprüfung können Sie dem Verlauf im unteren Teil dieses Tickets entnehmen.

Hinweis: Beachten Sie zur Bearbeitung der Netzbetreiberprüfung das Handbuch der Netzbetreiberprüfung und die aktuellen Newsletter in der [Webhilfe](#).

Die Bundesnetzagentur hat eine Reaktivierung für diese Einheit registriert. Beachten Sie folgenden Hinweis bei der Prüfung der Einheit:

An diesem Standort gibt zwei baugleiche Solaranlagen. Es handelt sich bei dieser SEE somit nicht um ein Duplikat.

2.3 Neuer Fristverlängerungsgrund „Anlagenbetreiber verweigert Anmeldung“

Ab dem 01. Oktober 2025 wird eine neue Begründung für Fristverlängerungsanträge eingeführt: „Anlagenbetreiber verweigert Anmeldung“. Diese Begründung kann ausgewählt werden, wenn eine Einheit nicht beim Netzbetreiber angemeldet wurde und der Anlagenbetreiber nicht auf die Kontaktaufnahme des Netzbetreibers reagiert oder sich weigert die Einheit beim Netzbetreiber zu melden.

Die neue Begründung ist in Abgrenzung zu „Inbetriebnahmeprotokoll oder andere prüfungsrelevant Unterlagen liegen nicht vor“ zu betrachten. Die Begründung ist dann auszuwählen, wenn die Einheit bereits bei Ihnen angemeldet wurde, jedoch das Inbetriebnahmeprotokoll nicht eingereicht wurde oder andere prüfungsrelevante Unterlagen fehlen.

3 Neuheiten im MaStR

3.1 Inbetriebnahmedatum am neuen Standort

Ab dem 1. Oktober 2025 wird bei der Registrierung der Änderung der Standortdaten danach unterschieden, ob es sich um eine Korrektur falscher Angaben oder eine Standortänderung handelt. Bei der Registrierung einer Standortänderung erfolgt zusätzlich die Abfrage des Inbetriebnahmedatums am aktuellen Standort.

Grund der Standortänderung

Für die Änderung der Standortdaten der Einheit stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Korrektur irrtümlicher falscher Angaben
- Registrierung der Standortänderung der Einheit, die sich z.B. aus einem Umzug oder einem Verkauf der Einheit ergeben hat

Name und Betriebsdaten

Inbetriebnahmedatum am aktuellen Ort* ⓘ

Das Datum der Inbetriebnahme am aktuellen Standort wird dann neben dem Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit im Reiter „Allgemeine Daten“ und in die Einheitenlisten geführt. Es verbessert insbesondere die Möglichkeiten für statistische Auswertungen.

Auch bei der Bearbeitung von Datenkorrekturvorschlägen muss der Anlagenbetreiber zukünftig zwischen Korrektur oder Standortänderung auswählen. Adresskorrekturen können wie bisher von den Netzbetreibern erstellt werden. Der Anlagenbetreiber wird bei der Bearbeitung des Korrekturvorschlages gefragt, ob es sich um eine reine Adresskorrektur oder eine Standortänderung handelt. Im Fall einer Standortänderung muss der Anlagenbetreiber das Inbetriebnahmedatum am neuen Standort hinterlegen. Damit ist eine Adresskorrektur ab dem 1. Oktober 2025 nicht mehr ohne Mitwirkung des Anlagenbetreibers möglich. Die automatische Datenübernahme kann somit nicht mehr angewendet werden, wenn ein Korrekturvorschlag eine Adresskorrektur enthält.

3.2 „Löschung beantragen“ umbenannt in „Fehlerhafte Einheit löschen“

Die bisherige Funktion „Löschung beantragen“ wurde in „Fehlerhafte Einheit löschen“ umbenannt. Ziel der Anpassung ist eine bessere Verständlichkeit und präzisere Beschreibung des Prozesses für den Anwender. Eine Löschung soll nur bei falscher Registrierung beantragt werden und nicht z.B. bei Stilllegungen.

3.3 Neue Felder zum Thema Flächennutzung

Mit der MaStRV, die zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, wurden neue Felder zum Thema Flächennutzung hinzugefügt. Diese Änderungen werden nun zum 1. Oktober 2025 umgesetzt und haben Auswirkungen in verschiedenen Bereichen, die in den folgenden Kapiteln dargestellt sind.

3.3.1 Änderungen bei der Erfassung von Solaranlagen

Um im MaStR die Felder zur Flächennutzung sinnvoll abfragen zu können, werden Solaranlagen zukünftig weniger kleinteilig, stattdessen den üblichen Einteilungen im Markt entsprechend, erfasst. Gleichzeitig erfolgt eine bessere Nutzerführung zur Vermeidung von Registrierungsfehlern.

Ab dem 1. Oktober 2025 werden Solaranlagen im MaStR nur noch in vier Arten unterschieden, nicht mehr in sechs:

Vor dem 1. Oktober
Art der Solaranlage/Lage PV
Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)
Bauliche Anlagen (Hausdach, Gebäude und Fassade)
Bauliche Anlagen (Sonstige)
Freifläche
Gewässer
Großparkplatz

Ab 1. Oktober
Art der Solaranlage
Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)
Gebäudesolaranlage
Freiflächensolaranlage
Sonstige Solaranlage

Für die Registrierung im MaStR werden die Arten der Solaranlage von der Bundesnetzagentur erstmals definiert und zur Verbesserung der Verständlichkeit der Registrierung wird die Solaranlagen-Kategorie eingeführt:

Solaranlagen-Kategorie	Art der Solaranlage	Beschreibung der Art der Solaranlage
Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)	Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)	Zu dieser Art der Solaranlage zählen Anlagen, die mit einem Stecker angeschlossen werden und deren installierte Leistung nicht 2000 Watt überschreitet und deren Wechselrichterleistung nicht 800 Watt (800 VA) überschreitet.
Gebäudesolaranlage	Gebäudesolaranlage	Zu dieser Art der Solaranlage zählen Anlagen, die auf, an oder in einem Gebäude errichtet sind. Zu dieser Art der Solaranlage zählen im MaStR auch weitere Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen auf, an oder in sonstigen baulichen Anlagen mit Gebäudecharakter wie Schuppen oder Unterständen, • Anlagen auf, an oder in Garagen und Carports, die einem Gebäude zugehörig sind und • Anlagen in einem Garten, der einem Gebäude zugehörig ist
Andere Solaranlage	Freiflächensolaranlage	Zu dieser Art der Solaranlage zählen Anlagen, die mittels einer ausschließlich für die PV-Anlage errichteten Unterkonstruktion mit der Erdoberfläche (Boden, Gewässer) verbunden sind. Zu dieser Art der Solaranlage zählen im MaStR auch Anlagen auf Deponien oder Kiesgruben etc. und schwimmende Solaranlagen.
	Sonstige Solaranlage	Zu dieser Art der Solaranlage zählen Anlagen, die zu keiner der anderen drei Solararten zählen (z.B. Anlagen an Lärmschutzwänden, an großen Zäunen oder über Parkplätzen).

Für den Nutzer spiegeln sich diese Definitionen in den Einstiegs-Kacheln bei der Registrierung wider:

**Steckerfertige Solaranlage
(sogenanntes
Balkonkraftwerk)**

Anschluss mit einem Stecker und
Installierte Leistung → höchstens 2.000
Watt
Wechselrichterleistung → höchstens 800
Watt.



**Solaranlage auf einem
Dach, Gebäude**

Mit einem Gebäude verbunden oder
einem Gebäude zugehörig
Beispiele: Anlagen auf/an Dächern,
Fassaden, Scheunen, Garagen, kleinen
Carports oder im Garten.



**Andere größere
Solaranlage (z.B.
Freiflächenanlage)**

Mittels einer Unterkonstruktion mit der
Erdoberfläche verbunden.
Beispiele: Anlagen auf
landwirtschaftlichen Flächen, Deponien
oder Gewässern, über Verkehrsflächen
oder großen Parkplätzen, an
Lärmschutzwänden oder großen Zäunen.



Freiflächenanlagen und sonstige Solaranlagen sind hierbei als Kategorie „Andere Solaranlagen“ zusammengefasst, da sie sich nur durch bestimmte Flächen-Merkmale unterscheiden (siehe Kapitel 3.3)

Solaranlagen-Kategorie oder Art der Solaranlage? Was muss der Netzbetreiber prüfen?

„Solaranlagen-Kategorie“ ist ein Datenfeld, das nur in der Datenbankstruktur bzw. im Webdienst sichtbar ist. Auf der Oberfläche ist immer nur von „Art der Solaranlage“ die Rede, auch wenn für die Anwendung das Feld „Solaranlagen-Kategorie“ mit seinen drei Katalogwerten hinterlegt ist. Dies ist insbesondere für die Netzbetreiberprüfung wichtig. Der Netzbetreiber muss nur überprüfen, ob die Einheit mit der richtigen Kategorie registriert wurde. Seine Prüfpflicht der „Art der Solaranlage“ gemäß Anhang der MaStRV ist damit erfüllt. Existierende Korrekturvorschläge zur „Art der Solaranlage“ bleiben erhalten und werden migriert zur Korrekturvorschlägen für die Solaranlagen-Kategorie.

Wie werden die Einheiten in die neue Logik überführt? Was muss der Anlagenbetreiber tun? Was muss der Netzbetreiber tun?

Die Umstellung auf die neuen Arten der Solaranlage erfolgt am 1. Oktober 2025 per Migration. Die Migration löst keine neue Netzbetreiberprüfung aus. Alle Felder zu Flächendaten, auch neue Felder, die Voraussetzung für die Registrierung sind (R-Felder), bleiben bei der Migration leer. Die Betreiber von Freiflächensolaranlagen und von sonstigen Solaranlagen (Stand 1. Oktober nach der Migration) werden im Laufe des Oktobers von der Bundesnetzagentur per Mail dazu aufgefordert, die Eintragungen im MaStR zu überprüfen und fehlende Daten nachzuregistrieren. Betreiber von steckerfertigen Solaranlagen und von Gebäudesolaranlagen, werden nicht gesondert informiert.

Ausnahme: Wurde eine Einheit per Migration von der bisherigen Art „Bauliche Anlage (Sonstige)“ zu „Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“ oder „Gebäudesolaranlage“ umgehängt, wird der Anlagenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt darüber informiert und zur Überprüfung und Ergänzung der Daten aufgefordert.

3.3.2 Änderungen bei der Erfassung von Flächendaten bei Solaranlagen

Für alle Einheiten der Kategorie „Andere Solaranlage“ sind Flächenangaben neu zu registrieren. Dies gilt auch für die am 1. Oktober 2025 in diese Kategorie migrierten Einheiten. Es sind Anpassungen an bestehenden Feldern vorgenommen worden, sowie weitere Felder hinzugekommen (siehe Tabelle).

Sämtliche Datenfelder zu Flächenangaben sind nicht netzbetreiberprüfungsrelevant, können aber (bis auf den Nutzungsbereich) korrigiert werden.

Vorübergehend werden bei migrierten Einheiten Flächenangaben unbefüllt sein, die eigentlich Voraussetzung für die Registrierung sind (R-Felder). Diese Einheiten gelten weiterhin als registriert. Die Bundesnetzagentur wird die entsprechenden Anlagenbetreiber im Laufe dieses Jahres anschreiben und zur Aktualisierung ihrer Daten auffordern.

Feld-Label	Anpassungen
Größe der in Anspruch genommenen Fläche in Hektar	Label angepasst, R-Feld, bisherige Einträge entfernt
Überwiegende Nutzungsart der Fläche vor Errichtung der Solaranlage	Label angepasst, R-Feld, neuer Katalog hinterlegt, bisherige Einträge entfernt
Vorheriger Nutzungsbereich der Fläche	NEU, ergibt sich automatisch aus der Angabe bei der Nutzungsart
Zusätzliche Merkmale der Fläche und der aktuellen Flächennutzung (Mehrfachauswahl möglich)	NEU, R-Feld, Auswahl legt fest, ob es sich um eine Freiflächensolaranlage oder eine Sonstige Solaranlage handelt.
Lichte Höhe in Meter	NEU, P-Feld, nur sichtbar, wenn ausgewählt wurde: „Fläche gemäß § 37 Abs.1 Nr. 3 EEG (besondere Solaranlagen mit Ausschreibung)“ oder „Hauptnutzung der Fläche ist weiterhin landwirtschaftliche Nutzung“
In Anspruch genommenen landwirtschaftliche Fläche	Ist entfallen, kann aus den obigen Angaben ermittelt werden

3.3.3 Neues Feld „Name des Solarparks“

Für alle Einheiten der Kategorie „Andere Solaranlage“ steht ab dem 1. Oktober 2025 das Feld „Name des Solarparks“ bereit. Das Datenfeld ist in der Bearbeitungsansicht im Reiter „Technische Daten – Art der Solaranlage“ verortet, in der Detailansicht dagegen auf dem Reiter „Allgemeine Daten“ direkt unter dem Anzeigenamen. Die Angabe des Namens des Solarparks erfolgt zum aktuellen Zeitpunkt freiwillig. Das Feld wird zu Auswertungszwecken in die Liste „Einheiten zu meinem Netz“ integriert.

3.3.4 Anpassungen der Katalogwerte beim Feld „Neigungswinkel“

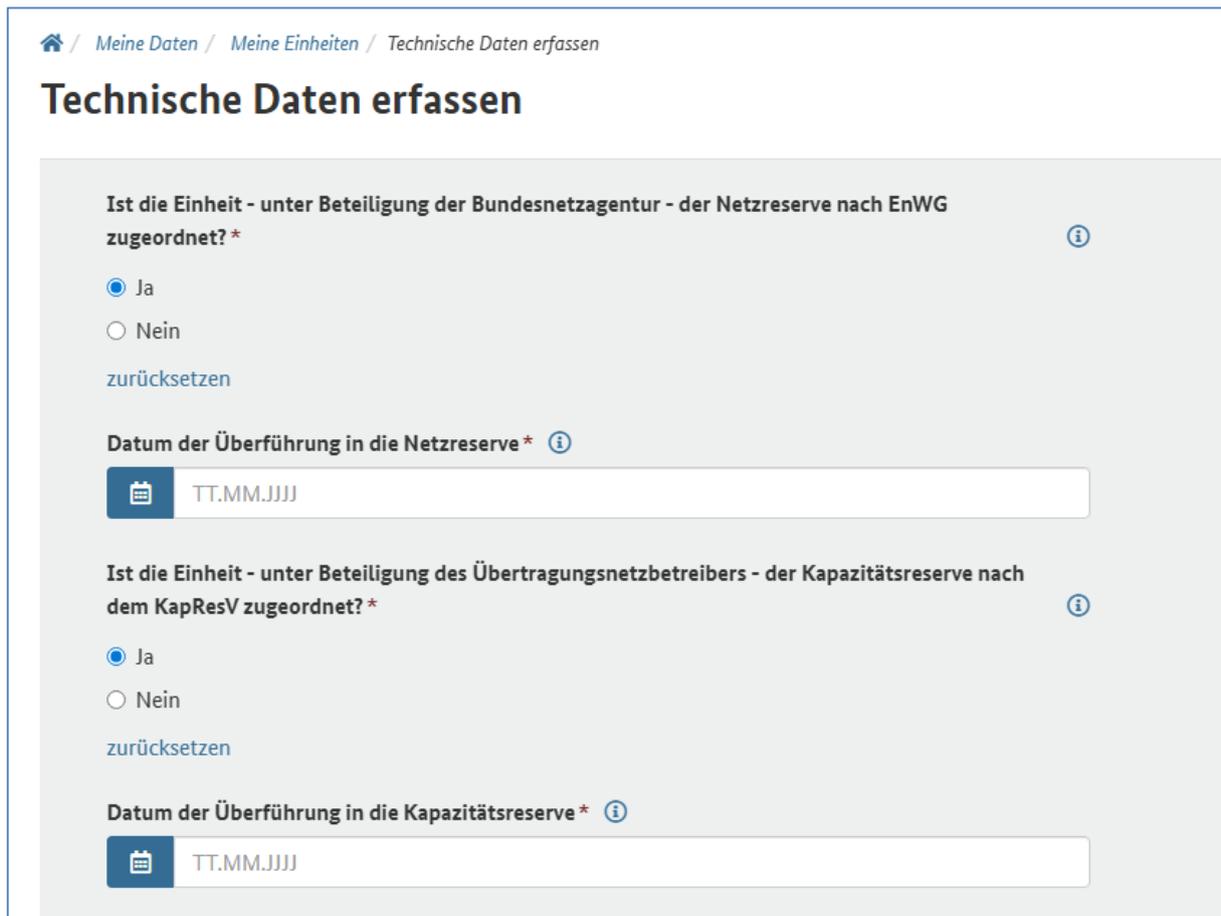
Der bisherige Auswahlkatalog wird um ein Auswahlfeld „< 5 Grad (horizontal)“ erweitert. Der bisherige Katalogwert „Fassadenintegriert“ wird ersetzt durch „90 Grad (vertikal)“. Die restlichen Katalogwerte werden begrifflich angepasst. Damit kann der Neigungswinkel bei annähernd vertikal und horizontal installierten Anlagen genauer registriert werden. Der Auswahlkatalog ist für alle Solaranlagenarten vorgesehen. Er gilt für beide Datenfelder zum Neigungswinkel (Hauptausrichtung und Nebenausrichtung).

Katalog Neigungswinkel (bisher)	Katalog Neigungswinkel (neu)
	< 5 Grad (horizontal)
< 20 Grad	5 - 20 Grad
20 - 40 Grad	21 - 40 Grad
40 - 60 Grad	41 - 60 Grad
> 60 Grad	61 - 89 Grad
Fassadenintegriert	90 Grad (vertikal)
Nachgeführt	Nachgeführt

3.4 Neue Felder zur korrekten Abbildung der Netz- und Kapazitätsreserve

Um Einheiten (Biomasse, Wasser, GSGK, Verbrennung, Kernenergie und Stromspeicher mit einer Nettonennleistung von mindestens 1 MW) in der Netz- und Kapazitätsreserve korrekt abbilden zu können, wurden die dazugehörigen Felder im MaStR neu strukturiert.

Je Reserveart wurden zwei zusätzliche R-Felder hinzugefügt. Ein Auswahlfeld mit der Ausprägung ja/nein und ein Datumsfeld, welches nur angezeigt wird, wenn im Auswahlfeld „ja“ gewählt wurde, siehe Screenshot.



The screenshot shows the 'Technische Daten erfassen' (Technical Data Entry) form in the MaStR system. It contains two main sections for unit assignment:

- Section 1:** 'Ist die Einheit - unter Beteiligung der Bundesnetzagentur - der Netzreserve nach EnWG zugeordnet? *'. It has radio buttons for 'Ja' (selected) and 'Nein', and a 'zurücksetzen' (reset) link. Below it is a date field 'Datum der Überführung in die Netzreserve *' with a calendar icon and the placeholder 'TT.MM.JJJJ'.
- Section 2:** 'Ist die Einheit - unter Beteiligung des Übertragungsnetzbetreibers - der Kapazitätsreserve nach dem KapResV zugeordnet? *'. It has radio buttons for 'Ja' (selected) and 'Nein', and a 'zurücksetzen' (reset) link. Below it is a date field 'Datum der Überführung in die Kapazitätsreserve *' with a calendar icon and the placeholder 'TT.MM.JJJJ'.

Daneben werden die alten Reservfelder „NetzreserveDatum (Netzreserve: Beginn der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung)“, „Reserveart (Reserveart nach dem EnWG)“ und „Reservedatum (Datum der Überführung in die Reserve)“ zum Release am 1. Oktober in die vier neuen Felder überführt. Die Migration folgt folgender Logik:

- Ist das Feld „NetzreserveDatum“ befüllt, als „Reserveart“ wurde „Netzreserve“ ausgewählt und das „NetzreserveDatum“ unterscheidet sich vom „Reservedatum“, werden die Werte manuell migriert.
- Ist das Feld „NetzreserveDatum“ befüllt oder als „Reserveart“ wurde „Netzreserve“ ausgewählt, werden die Werte in die neuen Felder der Netzreserve überführt.
- Wurde „Kapazitätsreserve“ als „Reserveart“ ausgewählt, werden die Werte in die neuen Felder der Kapazitätsreserve überführt.

4 Allgemeines

4.1 Neue BKG-Daten inklusive der Aktualisierung der automatisch berechneten Standortdaten

Die Daten zu Gemeinde, Landkreis, Bundesland und amtlichem Gemeindegeschlüssel (AGS) sind bei vielen Registrierungen veraltet. Um die Datenqualität an dieser Stelle zu verbessern, ist zusammen mit einer Aktualisierung der Adressdaten die erneute Berechnung der o. g. Daten noch im Laufe dieses Jahres vorgesehen.

Die Aktualisierung umfasst die folgenden vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zur Verfügung gestellten digitalen Geodaten:

- Georeferenzierte Adressdaten GA: Aktualitätsstand: 04.2024
- Verwaltungsgebiete 1:25000 VG25: Aktualitätsstand: 31.12.2024
- Postleitzahlgebiete Deutschland (PLZ): 10.2024

Die neu errechneten Gemeinden, Landkreise, Bundesländer und amtlichen Gemeindegeschlüssel werden im MaStR ohne Start einer Netzbetreiberprüfung hinterlegt. Es wird jedoch ein neues Datum der letzten Aktualisierung am jeweiligen Objekt hinterlegt, so dass die Änderungen bei Interesse identifiziert und heruntergeladen werden können.

Voraussichtlich wird bei der Ausführung der Migration ein längeres Wartungsfenster benötigt. Dieses Wartungsfenster werden wir über das Laufband auf der MaStR-Seite ankündigen.

4.2 Integration der MaStR-Nummer in Formulare der Netzbetreiber zum Betreiberwechsel

In Fällen, in denen eine Partei nicht an der Registrierung des Betreiberwechsels mitwirkt, entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand. Die Netzbetreiber könnten dazu beitragen diesen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem Sie in die Bestätigungen der Anlagenübergabe (Übergabeprotokolle) die SEE- und ABR-Nummer integrieren.

Treten bei Betreiberwechseln Unstimmigkeiten auf, die eine Mitwirkung der Bundesnetzagentur erfordern, fordert die Bundesnetzagentur zur Klärung des Sachverhalts Unterlagen an. Hierzu gehört unter anderem das Übergabeprotokoll der Netzbetreiber. Die Unterlagen dienen dazu, den Nachweis über die Betreibereigenschaft der Anlage zu führen. In vielen Fällen sind die Informationen aus den Unterlagen, die die Betreiber der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen, unvollständig.

Um einen Betreiberwechsel durchzuführen, sind zwingend die SEE sowie beide ABR-Nummern erforderlich. Wenn diese Nummern konsequent in den Übergabeprotokollen der Netzbetreiber abgefragt würden, würde dies die Arbeit der Bundesnetzagentur erheblich vereinfachen, zur Entbürokratisierung beitragen und die Prozesse deutlich beschleunigen.